



Bonn, Dezember 2017

## AhD Newsletter Nr.: 5/2017

---

Die Arbeitsgemeinschaft höherer Dienst (AhD) ist ein Zusammenschluss der nachgenannten Verbände:  
 Deutscher Philologenverband e.V., Deutscher Hochschulverband, Bundesverband der Verwaltungsbeamten des höheren Dienstes in der Bundesrepublik Deutschland e.V., Verein Deutscher Bibliothekarinnen und Bibliothekare e.V., Bundesverband der Lebensmittelchemiker/-innen im öffentlichen Dienst e.V., Verband Deutscher Meteorologen, Vereinigung der techn. Mitglieder des Deutschen Patentamtes/Prüfervereinigung e. V.

### **Rechtsentwicklung im Bereich der Beamtenbesoldung und -versorgung in Bund und Ländern**

Die diesjährige Tarifrunde für den öffentlichen Dienst der Länder und die Umsetzung dieser Tarifrunde auf den Bereich der Beamten und Versorgungsempfänger ist inzwischen abgeschlossen. In der Gesamtschau erscheint die Besoldungsrunde 2017/18 in den Ländern aus der Sicht der AhD ein Stück weit erfreulicher als frühere Besoldungsrunden. Offenbar zeitigt die neueste Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, namentlich das Urteil vom 5. Mai 2015, aber auch der Beschluss vom 23. Mai 2017, erste Wirkungen. Unabhängig davon gibt es aber auch jetzt wieder unterschiedliche Vorgehensweisen bei der Besoldungsanpassung. Einige Länder haben das Tarifergebnis ohne inhaltliche Abstriche auf die Beamten und Versorgungsempfänger übertragen, gegebenenfalls mit einer zeitlichen Verzögerung. Es gibt aber auch Länder, die die Besoldungs- und Versorgungsanpassung in ganz anderer Weise vorgenommen haben.

Mit besonderer Aufmerksamkeit blickt die AhD auf Veränderungen der Lehrerbesoldung in einigen Ländern, namentlich in Berlin und in Brandenburg, aber auch in Nordrhein-Westfalen und in Thüringen. In Berlin und Brandenburg wird das Eingangsamt des Grundschullehrers von A 12 nach A 13 angehoben und ist künftig daher identisch mit dem Eingangsamt des Gymnasiallehrers. Dieser Zustand ist für die Gymnasiallehrer inakzeptabel. Hier ist die AhD gefordert, gemeinsam mit dem Deutschen Philologenverband ein Konzept zu entwickeln, damit es nicht dabei bleibt, dass in den Ländern nach und nach der „Einheitslehrer“ geschaffen wird. Die Ausgangslage für entsprechende Forderungen zu Gunsten der Gymnasiallehrer ist allerdings nicht eben einfach, weil eine Anhebung der Eingangsbesoldung für die Gymnasiallehrer zwangsläufig Auswirkungen auf zahlreiche andere Laufbahnen des höheren Dienstes hätte. Da es - abgesehen von der Besoldungsordnung R - bisher in keiner Laufbahn des höheren Dienstes ein Eingangsamt oberhalb von A 13 gibt, ist eine Anhebung des Eingangsamtes für Gymnasiallehrer politisch nicht ganz leicht durchsetzbar. Das Problem muss aber angegangen werden, auch wenn es einige Zeit dauern wird, bis man ein Stück vorankommt.

Bundespolitisch rückt ein Begriff erneut in den Blickpunkt: Die Bürgerversicherung. Nachdem dieses Projekt nach der Bundestagswahl vom 24. September 2017 zunächst nicht aktuell erschien, weil CDU/CSU, FDP und GRÜNE im Rahmen ihrer Sondierungsgespräche für ein mögliches Jamaika-Bündnis andere Schwerpunkte setzten, gewinnt es jetzt wieder an Bedeutung. Von Teilen der SPD wird die Bürgerversicherung, eine Einheits-Krankenversicherung für alle, nun als Voraussetzung für eine künftige Zusammenarbeit mit der Union gefordert. Von Teilen der Union wird sie zwar strikt abgelehnt, von anderen hingegen mit gewisser Sympathie betrachtet. Im politischen Berlin wird durchaus nicht für ausgeschlossen gehalten, dass die Bürgerversicherung von der Unionsspitze letztlich akzeptiert wird, um ein neuerliches Bündnis mit der SPD nicht scheitern zu lassen. Die Gefahr, dass die Bürgerversicherung doch kommt oder jedenfalls der Einstieg in eine solche verabredet wird, ist also durchaus real.

Zur Besoldungssituation in den **einzelnen Ländern** ist Folgendes zu berichten:

Die Anpassung der Besoldung und Versorgung der Beamten in **Baden-Württemberg** für die Jahre 2017 und 2018 ist inzwischen gesetzlich geregelt. Der ursprüngliche Gesetzentwurf hatte zunächst vorgesehen, Besoldung und Versorgung in einem ersten Schritt linear um 2,0 %, mindestens jedoch um 75,00 € monatlich erhöhen. Die Besoldungs- und Versorgungserhöhung sollte zeitlich gestaffelt vorgenommen werden. Für Beamte und Versorgungsempfänger bis zur Besoldungsgruppe A 9 und für die Anwärter sollte die Erhöhung rückwirkend zum 1. März 2017 wirksam werden, für die Besoldungsgruppen A10 und A 11 zum 1. Mai 2017 und für alle übrigen Besoldungsgruppen, also für den gesamten höheren Dienst, erst zum 1. Juni 2017. In einem zweiten Schritt sollten Besoldung und Versorgung im Jahr 2018 linear um weitere 2,35 % zuzüglich weiterer 0,325 % (sog. Baden-Württemberg-Bonus) erhöht werden. Die Anwärterbezüge sollten um weitere 35,00 € steigen. Diese Erhöhung sollte gestaffelt für die Besoldungsgruppen bis A 9 und die Anwärter mit Wirkung zum 1. März 2018, für die Besoldungsgruppen A 10 und A 11 zum 1. Mai 2018 und für alle übrigen Besoldungsgruppen, also für den gesamten höheren Dienst, erst zum 1. Juni 2018 erfolgen.

Darüber hinaus soll die Absenkung der Eingangsbesoldung für den gehobenen und den höheren Dienst zum 1. Januar 2018 vollständig entfallen.

Der Gesetzentwurf hat in der parlamentarischen Beratung noch einige wichtige Änderungen erfahren. Grund für diese Änderungen war der Umstand, dass das Bundesverfassungsgericht am 23. Mai 2017 eine Entscheidung getroffen hat, die zwar im Kern besoldungsrechtliche Aspekte des Freistaates Sachsen zum Gegenstand hatte, allerdings auch Aussagen von allgemeiner Bedeutung enthält. So hat sich das Bundesverfassungsgericht unter anderem auch dahin geäußert, das Abstandsgebot stelle einen eigenständigen hergebrachten Grundsatz des Berufsbeamtentums dar, der in enger Anbindung zum Alimentationsprinzip und zum Leistungsgrundsatz stehe. Er untersage dem Gesetzgeber, ungeachtet seines weiten Gestaltungsspielraums bei der Ausgestaltung des Besoldungsrechts, den Abstand zwischen zwei Besoldungsgruppen dauerhaft einzuebnen. Die „amtsangemessene“ Besoldung sei damit eine notwendigerweise abgestufte Besoldung. Da bestehende Abstände zwischen den Besoldungsgruppen Ausdruck der den Ämtern durch den Gesetzgeber zugeschriebenen Wertigkeiten seien, dürften sie nicht infolge von Einzelmaßnahmen – etwa die zeitversetzte und/oder

gestufte Inkraftsetzung von Besoldungserhöhungen – nach und nach eingeebnet werden. Es bestehe ein Verbot schleichender Abschmelzung bestehender Abstände, solange der Gesetzgeber nicht in dokumentierter Art und Weise von seiner Befugnis zur Neueinschätzung der Ämterwertigkeit und Neustrukturierung des Besoldungsgefüges Gebrauch mache.

Angesichts dieser neuen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts hat sich der baden-württembergische Besoldungsgesetzgeber entschieden, von der eigentlich beabsichtigten Staffelung der Besoldungsanpassung nach Besoldungsgruppen wieder Abstand zu nehmen. Das inzwischen verabschiedete Gesetz sieht vor, dass die Anpassung im Jahre 2017 einheitlich zum 1. März und im Jahre 2018 einheitlich zum 1. Juli erfolgt. Zusätzlich ist für 2018 eine Einmalzahlung vorgesehen, und zwar für die Besoldungsgruppen bis A 9 in Höhe von 400 € und für die Besoldungsgruppen A 10 und A 11 in Höhe von 100 €. Beamte der Besoldungsgruppen A 12 an aufwärts sowie aller übrigen Besoldungsordnungen sind von der Einmalzahlung ausgenommen. Dadurch werde der erfreuliche Umstand, dass die Besoldungs- und Versorgungsanpassung nicht mehr gestaffelt erfolgt, zu einem Gutteil wieder zunichte gemacht. Eine Verletzung des Abstandsgebots kann hierin aber wohl nicht gesehen werden, weil die Einmalzahlung nicht in die Besoldungstabelle eingearbeitet wird und Besoldungsabstände daher strukturell nicht verändert.

Für 2018 ist es dabei geblieben, dass zusätzlich zu der Erhöhung von 2,35 % ein weiterer Erhöhungsbetrag von 0,325 % (sog. Baden-Württemberg-Bonus) gewährt wird, der mit in die Besoldungstabelle eingearbeitet wird. Auch ist es dabei geblieben, dass die Absenkung der Eingangsbesoldung zum 1. Januar 2018 wieder entfällt.

Im politischen Raum wird derzeit diskutiert, eine sog. Attraktivitätsinitiative zu starten. Ziel dieser Initiative soll es sein, den öffentlichen Dienst des Landes im Verhältnis zum Bund und zu anderen Ländern konkurrenzfähiger zu machen, um die Funktionsfähigkeit der Landesverwaltung auch künftig zu erhalten. Zu diesem Zweck hat der Landtag eine Arbeitsgruppe eingesetzt.

Im **Freistaat Bayern** ist das Gesetzgebungsverfahren zur Besoldungsanpassung 2017/18 abgeschlossen. Das betreffende Gesetz ist am 21. Juni 2017 vom Bayerischen Landtag beschlossen worden. Die darin getroffene Regelung sieht wie folgt aus:

1. Lineare Anpassung rückwirkend ab 1. Januar 2017 um 2,0 %, mindestens um 75,00 €,
2. Lineare Anpassung ab 1. Januar 2018 um weitere 2,35 %,
3. Aktive Beamte und Richter erhalten zusätzlich zur linearen Erhöhung der Bezüge eine Einmalzahlung in Höhe von 500,00 € (Anwärter: 150,00 €),
4. Anwärter erhalten rückwirkend ab 1. Januar 2017 und ab 1. Januar 2018 jeweils einen monatlichen Steigerungsbetrag,
5. Erhöhung des Erholungsurlaubs für Beamte im Vorbereitungsdienst von 28 auf 29 Tage (ab dem Jahr 2017).

Weiterhin sind in erheblichem Umfang Stellen für zusätzliche Lehrer vorgesehen. Bemerkenswert ist eine besondere Regelung, die Bayern im Beihilferecht getroffen hat. Danach haben alle Beamtinnen und Beamte für die Dauer der Elternzeit einen Beihilfeanspruch von 70 %.

Im Land **Berlin** sind ab 1. August 2017 Besoldung und Versorgung um 2,6 % (2,8 % abzüglich 0,2 % für die Versorgungsrücklage), mindestens um 75 €, erhöht worden. Ab 1. August 2018 werden sie um weitere 3,2 % (ohne Abzug einer Versorgungsrücklage) erhöht.

Das Gesetz vom 6. Juli 2017 (Drucksache 18/0390) sieht weiter vor, dass sich die Sonderzahlung (Weihnachtsgeld) für die unteren Besoldungsgruppen mehr als verdoppeln wird. Danach wird die bislang für alle aktiven Beamten einheitlich gewährte Sonderzahlung von 640,00 € im Jahre 2017 für die Besoldungsgruppen A 4 bis A 9 auf 1.000,00 € und für die übrigen Besoldungsgruppen auf 800,00 € erhöht. Für 2018 erfolgt eine weitere Erhöhung der Sonderzahlung für die Besoldungsgruppen A 4 bis A 9 auf 1.300,00 € und für die übrigen Besoldungsgruppen auf 900,00€.

In der laufenden Wahlperiode des Abgeordnetenhauses von Berlin soll der Besoldungsrückstand im Verhältnis zum Bund und zu den übrigen Ländern in der Weise abgebaut werden, dass zum Ende der Wahlperiode eine Situation erreicht wird, bei der das Besoldungsniveau im Land Berlin zumindest dem Durchschnitt der übrigen Länder entspricht. Was dieses Ziel genau bedeutet, ist aber noch ein weitgehend unklar.

Änderungen sind im Bereich der Lehrerbesoldung vorgesehen. Alle Berliner Grundschullehrer sollen ab 1. Januar 2019 nach Besoldungsgruppe A 13 bzw. Entgeltgruppe E 13 eingestuft werden. Im Abgeordnetenhaus läuft dieses Vorhaben unter dem Motto „Wir wollen gleichen Lohn für gleiche Arbeit“. Wesentliches Anliegen sei, die Grundschullehrer mit den Gymnasiallehrern besoldungsrechtlich auf eine Stufe zu stellen. Von der Neubewertung des Amtes des Grundschullehrers würden auch sog. Quereinsteiger, also Lehrer ohne vorgeschriebene Ausbildung, und frühere DDR-Lehrer erfasst, die bisher in A 9 eingestuft gewesen seien. Diese werden in einem Zuge um vier Besoldungsgruppen höher gestuft.

Auch im Bereich der Privatschulfinanzierung sind Änderungen beabsichtigt, die politisch motiviert sind. Die Höhe staatlicher Zuschüsse soll künftig davon abhängen, wie viele „Kinder aus ärmeren Familien“ und wie viele behinderte Kinder (Inklusion) an der jeweiligen Schule aufgenommen werden. Politisch wird angestrebt, dass auch gerade freie Schulen sich „der sozialen Durchmischung und der Inklusion widmen“ (SPD-Bildungspolitiklerin Maja Lasic). Etwaiges Schulgeld müsse nach Einkommensgruppen gestaffelt werden. Schulen, die die vorgenannten politischen Zielsetzungen nicht erfüllten, sollten künftig deutlich weniger Fördermittel erhalten.

Im Übrigen ist aus dem Land Berlin zu berichten, dass die Zuständigkeit für das Recht des öffentlichen Dienstes, die bisher in der Senatsverwaltung für Inneres und Sport angesiedelt war, vor kurzem auf die Senatsverwaltung für Finanzen übergegangen ist. Damit ist für die meisten Bereiche des öffentlichen Dienstrechts nunmehr die Senatsverwaltung für Finanzen zuständig. Es gibt aber noch einige Besonderheiten. Für das Dienstrecht von Polizei und Feuerwehr ist weiterhin die Senatsverwaltung für Inneres und Sport zuständig, für das Dienstrecht der Lehrer die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie und für das Dienstrecht des Justizvollzugsdienstes die Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung.

Nachdem der gegenwärtige Koalitionsvertrag von SPD, LINKEN und BÜNDNIS 90/GRÜNE) die Einführung einer Bürgerversicherung vorsieht, hat der Senat sogleich im Frühjahr 2017 eine Bundesratsinitiative gestartet, die aber zunächst erfolglos geblieben ist. Der Vorstoß Hamburgs, den in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherten Beamten den Arbeitgeberanteil zu erstatten, wird in Berlin als Versuch gewertet, einen neuen Anlauf zur Einführung einer sog. Bürgerversicherung (= Einheitsversicherung) zu starten, und daher nachhaltig begrüßt. Der Senat hofft, dass in nächster Zeit eine Situation entsteht, die die Durchsetzung einer solchen Bürgerversicherung möglich macht. Die Chancen dafür sind aktuell immerhin ein Stück weit gestiegen.

Während die linearen Komponenten der Besoldungsanpassung im Grundsatz zu begrüßen sind, geht von der Neuregelung zur künftigen Entwicklung der Sonderzahlung allerdings ein falsches Signal aus. Bei Gesamtbetrachtung der jährlichen Bezüge unter Einbeziehung der Sonderzahlung verringern sich die Abstände zwischen einigen Besoldungsgruppen, und zwar insbesondere zu Lasten des höheren Dienstes. Dass daraus ein verfassungsrechtliches Risiko entstehen kann, weil das Abstandsgebot verletzt werden könnte, wird mit Blick auf den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 23. Mai 2017 deutlich. Die Feststellung, dass das Abstandsgebot ein eigenständiger hergebrachter Grundsatz des Berufsbeamtentums ist, bezieht sich naturgemäß auch auf die Beamtenversorgung.

Das Land **Brandenburg** hat die diesjährige Besoldungs- und Versorgungsanpassung mit dem Gesetz zur Anpassung der Besoldung und Versorgung und zur Änderung weiterer besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften 2017 im Land Brandenburg vorgenommen. Abweichend von dem ursprünglichen Gesetzentwurf, der anstelle des Mindestbetrages von 75,00 € für das Jahr 2017 eine lineare Erhöhung um 0,15 Prozentpunkte vorsah, hat man sich zum Schluss doch wieder auf den Mindestbetrag verständigt.

Mit dem entsprechenden Gesetz vom 30. Juni 2017 (Drucksache 6/6521) wird das hinsichtlich der Tarifentgelte erzielte Tarifergebnis zeit- und wirkungsgleich auf die Beamten und Versorgungsempfänger übertragen. Zusätzlich wird die Besoldung und Versorgung für die Jahre 2017 und 2018 um zusätzliche 0,5 % (Attraktivitätszuschlag) erhöht. Für die Jahre 2019 und 2020 will man ebenso verfahren. Ziel dieser Maßnahme ist es, für die Zukunft auszuschließen, dass es zu einer Unteralimentation kommt, die ein verfassungsrechtliches Risiko bedeuten würde.

Für Lehrer wird unabhängig von der Schulform ein einheitliches Eingangsamt in Besoldungsgruppe A 13 geschaffen, eine Maßnahme, die wegen der außerordentlichen Vielzahl der Fälle für den Landeshaushalt besonders kostenintensiv ist. Für den Bereich der Polizei werden mehrere Zulagen erhöht bzw. neu geschaffen. Auch sollen für die Polizei bei den Zulagen Verbesserungen vorgenommen werden. Schließlich ist für die Polizei die Wiedereinführung der freien Heilfürsorge im Gespräch.

Der in der Freien Hansestadt **Bremen** vorliegende Gesetzentwurf zur Besoldungserhöhung (Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezüge 2017/2018 in der Freien Hansestadt Bremen) ist von der Bürgerschaft noch nicht beschlossen. Mit dem Gesetzentwurf wird angestrebt, die Besoldungs- und Versorgungsbezüge in gleicher Höhe, aber gegenüber dem Tarifabschluss um sechs Monate zeitverzögert anzuheben. Das bedeutet eine Erhöhung zum 1. Juli 2017 um 2,0 %, mindestens aber um 75,00 €, und zum 1. Juli 2018 um weitere

2,35 %. Für die Anwärterbezüge ist zum 1. Juli 2017 und zum 1. Juli 2018 eine Erhöhung jeweils um 35,00 € vorgesehen. Der Entwurf ist vor kurzem vom Senat beschlossen worden und wird jetzt in die Bürgerschaft eingebracht.

Außerdem sind strukturelle Verbesserungen im Bereich der Zulagen mit besonderem Augenmerk auch auf die unteren und mittleren Einkommensgruppen vorgesehen: Insbesondere im Polizeibereich soll die Gewährung von Zulagen dahin verändert werden, dass diejenigen, die am meisten gefordert werden, auch im Hinblick auf die Zulagen am besten behandelt werden. Neue Zulagen soll es auch für den Bereich des Justizvollzugsdienstes geben. Ferner sollen Lehrkräfte in Besoldungsgruppe A 12 (z.B. Grundschullehrer) künftig die allgemeine Stellenzulage erhalten, damit Bremen im Wettbewerb um qualifizierten Nachwuchs wettbewerbsfähig bleibt.

In der Freien und Hansestadt **Hamburg** ist der Tarifabschluss durch das Gesetz vom 13. Juli 2017 auf die Beamten und Versorgungsempfänger übertragen worden. Danach werden in einem ersten Schritt Besoldung und Versorgung rückwirkend zum 1. Januar 2017 um 2,0 % (abzüglich 0,2 % Versorgungsrücklage), mindestens um 75,00 €, und in einem zweiten Schritt zum 1. Januar 2018 um weitere 2,35 % (ebenfalls um 0,2 % Versorgungsrücklage gekürzt) erhöht.

Im Übrigen ist aus Hamburg zu berichten, dass dort eine Änderung im Bereich der Gesundheitsfürsorge für Beamte beabsichtigt ist, eine Änderung, die bei näherem Hinsehen unter Umständen erhebliche Folgewirkungen auslösen kann. In der Sache geht es um Folgendes:

Es gibt einen (verhältnismäßig kleinen) Kreis von Beamten, die in einer gesetzlichen Krankenversicherung krankenversichert sind. Diese erhalten von ihrer gesetzlichen Krankenversicherung volle Leistungen, daneben aber naturgemäß keine Beihilfe. Den Beitrag für die Krankenversicherung müssen sie in voller Höhe selbst zahlen; Arbeitgeberanteile von Seiten des Dienstherrn gibt es nicht. Für diesen Personenkreis will Hamburg landesrechtlich nun eine Regelung schaffen, nach der auch er – wie Arbeitnehmer – die Hälfte des Krankenkassenbeitrags vom Dienstherrn erhält. Damit bekämen Beamte sozusagen ein Wahlrecht. Entweder sie versichern sich privat und erhalten daneben Beihilfe oder sie werden (oder bleiben) Mitglied einer gesetzlichen Krankenversicherung und zahlen nur die Hälfte anstelle des ganzen Beitrags.

Begründet wird die beabsichtigte Regelung damit, man wolle nur die Benachteiligung eines kleinen Teils der Beamtenschaft beenden und allen Beamten ein echtes Wahlrecht bei der Krankenversicherung einräumen. Bei näherem Hinsehen geht es aber wohl eher darum, einen ersten Schritt in Richtung Bürgerversicherung zu gehen, um dann nach einiger Zeit zu beklagen, dass das Nebeneinander zweier völlig unterschiedlicher Versicherungssysteme sozial ungerecht und im Übrigen unpraktikabel sei, der Weg der gesetzlichen Krankenversicherung der vorzugswürdige und die Bürgerversicherung unter Einschluss aller Beamten daher im Grunde alternativlos sei.

Im Zusammenhang mit dem Thema Bürgerversicherung ist zu berücksichtigen, dass ein Wechsel in eine Bürgerversicherung einen kompletten Systemwechsel darstellt und daher praktisch wohl nur zu realisieren sei, wenn man alle jetzt im Dienst befindlichen Beamten und alle gegenwärtigen Versorgungsempfänger dauerhaft in dem bisherigen System von Beihilfe und privater Krankenversicherung belässt und nur die nach der

Neuregelung neuangestellter Beamter mit in die gesetzliche Krankenversicherung einbezieht. Damit wird der Systemwechsel mehrere Jahrzehnte dauern.

Während dieses langen Zeitraums von wohl mehr als 40 Jahren müssten für die beihilfeberechtigten Beamten und Versorgungsempfänger weiterhin Beihilfeleistungen erbracht werden; gleichzeitig wären Versicherungsbeiträge für die neuen Beamten in die gesetzlichen Krankenversicherungen zu zahlen. Im Ergebnis müsste allein Hamburg für seine

rund 44.000 aktiven Beamten nach dem Systemwechsel jährlich 107 Mio € als Arbeitgeberanteil in die gesetzlichen Krankenversicherungen zahlen. An Beihilfeleistungen fielen für diesen Personenkreis demgegenüber nur rund 85 Mio € an. Der Systemwechsel werde allein den Hamburger Landeshaushalt damit jährlich mit Mehrkosten in Höhe von 22 Mio € belasten. Das bedeutet, dass die künftigen Arbeitgeberanteile für die gesetzliche Krankenversicherung der Beamten im Verhältnis zu den bisherigen Aufwendungen für Beihilfe um etwa 25% höher lägen.

Schließlich ist die von Hamburg gewollte Regelung auch rechtlich ein eigenwilliges Konstrukt. Zweifelhaft ist schon, ob der Hamburger Landesgesetzgeber überhaupt die Gesetzgebungskompetenz für die jetzt angestrebte Gesetzesänderung hat. Die Neuregelung gehört sachlich ins Sozialgesetzbuch V (SGB V). Die Gesetzgebungskompetenz dafür liegt aber beim Bund. Ob der Umstand, dass die Neuregelung nominell nicht in das SGB V eingefügt, sondern außerhalb des SGB V getroffen wird, an diesen Zweifeln etwas ändern kann, lässt sich im Augenblick nicht abschließend beurteilen. Dass ein Land eine Regelung erlässt, die materiell in ein Bundesgesetz gehört und daher eigentlich nur vom Bundesgesetzgeber getroffen werden darf, erscheint jedoch problematisch.

Die politische Dimension der Angelegenheit darf nicht unterschätzt werden. Das ist schon daran erkennbar, dass der Vorstoß mitten im Bundestagswahlkampf erfolgt ist und in anderen Ländern von parlamentarischen Anfragen an die jeweilige Landesregierung begleitet wird. Selbst wenn die Hamburger Initiative nicht erfolgreich sein sollte, wäre davon auszugehen, dass die Thematik langfristig am Kochen gehalten wird. Von den Initiatoren wird das Vorhaben ideologisch verstanden und betrieben.

Die Überlegungen beschäftigen in Hamburg bisher nur einzelne Senatsbehörden. Die Anhörung der Verbände ist abgeschlossen. Der Senat ist mit der Sache aber noch nicht befasst gewesen. Ein eigentliches Gesetzgebungsverfahren ist noch nicht eingeleitet worden.

Weiterhin richtet sich in Hamburg das Augenmerk nun auf die mündliche Verhandlung des Bundesverfassungsgerichts zur Frage des Streikverbots für Beamte, die auf den 17. Januar 2018 terminiert ist. Aus Hamburger Sicht ist die Entscheidung, die das Bundesverfassungsgericht sodann zu treffen hat, von erheblicher Bedeutung. Für den Fall einer Aufhebung oder Aufweichung des Streikverbots sind weitreichende Auswirkungen auf grundsätzliche beamtenrechtliche Regelungen zu erwarten. In einer Situation, in der Beamte oder einzelne Gruppen von ihnen Streikrecht hätten, wäre dem Alimentationsprinzip in seiner bisherigen Ausgestaltung der Boden entzogen. Verhandlung und Entscheidung werden daher mit Spannung erwartet. Für das Verfahren zuständig ist innerhalb des Bundesverfassungsgerichts der Zweite Senat.

In **Hessen**, wo am 2. März 2017 für die Tarifbeschäftigten als Ergebnis gesonderter Verhandlungen ein Tarifabschluss vereinbart worden ist, ist die Besoldungs- und Versorgungsanpassung für die Jahre 2017 und 2018 durch das Gesetz vom 29. Juni 2017 (Drucksache Nr. 19/4825) in der Weise erfolgt, dass zum 1. Juli 2017 eine Besoldungserhöhung um 2,0 %, mindestens um 75 €, zum 1. Februar 2018 eine solche um weitere 2,2 % vorgenommen wird. Zusätzlich ist ein Jobticket eingeführt worden, das kostenlose Bus- und Bahnfahrten im Lokal- und Regionalverkehr im gesamten Land Hessen ermöglicht. Nach Auskunft der hessischen Landesregierung ist das neue Jobticket nicht als geldwerter Vorteil anzusehen und führe daher nicht zu einer steuerlichen Belastung. Die Einführung des Job-Tickets hat in Hessen nur erfolgen können, weil Hessen der TdL nicht angehört, sondern eigene Verhandlungen führt. Im Rahmen der TdL wäre ein Job-Ticket für alle nicht erreichbar gewesen, weil etliche Länder aus Haushaltsgründen strikt dagegen gewesen wären.

Schließlich ist die Arbeitszeit der Beamten ab 1. August 2017 auf 41 Stunden reduziert worden. Das Lebensarbeitszeitkonto ist erhalten geblieben.

Gemessen an der anfänglichen Haltung der Landesregierung, der zu Folge die Beamtenbesoldung während der laufenden Wahlperiode des Landtags jährlich nur um 1 % erhöht werden sollte, kann das nun erreichte Ergebnis immerhin als einigermaßen zufriedenstellend gewertet werden. Enttäuschend ist der Umstand, dass die Bezügerhöhung 2017 insgesamt erst zum 1. Juli - und damit sechs Monate später als für die Tarifbeschäftigten - in Kraft getreten ist.

Von einiger Bedeutung für Hessen ist das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 6. April 2017 – Az.: 2 C 11.16 -. In dem zugrunde liegenden Verfahren ging es um die Frage, ob die auf den sog. Lebensaltersstufen beruhende Besoldung früherer Art, die unionsrechtlich und nach § 15 Abs. 2 AGG als „altersdiskriminierend“ angesehen wird, einen Entschädigungsanspruch auslöst. Das Bundesverwaltungsgericht hat einen solchen Entschädigungsanspruch zwar grundsätzlich bejaht. Der beim unionsrechtlichen Haftungsanspruch zur Anwendung kommende Grundsatz der zeitnahen Geltendmachung hat aber zur Folge, dass der Anspruch erst ab dem auf die Geltendmachung folgenden Monat besteht. Der Anspruch nach § 15 Abs. 2 AGG und der unionsrechtliche Haftungsanspruch führen unabhängig von der Besoldungsgruppe des Beamten nur zu einem Zahlungsanspruch von 100 Euro pro Monat.

Trotz der immerhin 23.000 Anträge auf Anerkennung eines entsprechenden Entschädigungsanspruchs, die in Hessen gestellt worden sind, belastet das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts den hessischen Landeshaushalt gleichwohl nur in Grenzen.

In **Mecklenburg-Vorpommern** hat man zum Thema Besoldungsanpassung schon im vergangenen Jahr eine Regelung getroffen, die das Jahr 2017 mit umfasst. Danach ist zum 1. September 2016 eine Besoldungsanpassung erfolgt, und zwar um 2,0 %, mindestens um 65,00 €. Zum 1. Juli 2017 ist die Besoldung erneut angehoben worden, und zwar um 1,75 %. Der Tarifabschluss vom 17. Februar 2017 hat daher keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Beamtenbesoldung dieses Jahres in Mecklenburg-Vorpommern.

In einer Gesprächsrunde zu künftigen Besoldungsanpassungen für die Landes- und die Kommunalbeamten haben sich das Finanzministerium und Vertreter der Gewerkschaften am 8. Juni 2017 auf Folgendes geeinigt:



In den kommenden beiden Jahren 2018 und 2019 wird es eine zeit- und wirkungsgleiche Übertragung der linearen Tarifergebnisse auf die Beamten geben. Zudem soll die 0,2 %-ige Zuführung zur Versorgungsrücklage bis zum Jahr 2022 fortgeführt werden, um das Versorgungsniveau stabil zu halten. Das Finanzministerium hat überdies zugesagt, auch die Tarifierhöhungen für die Jahre 2020 bis 2022 zeit- und wirkungsgleich auf die Beamten und Versorgungsempfänger zu übertragen, wenn sich die Haushaltslage nicht gravierend verschlechtert. Bestandteil der Verständigung ist die Dynamisierung der seit 2002 eingefrorenen Sonderzahlung, die damit wieder an künftigen Besoldungserhöhungen teilnimmt.

Beabsichtigt ist für die nächste Zeit eine komplette Überarbeitung der Nebentätigkeitsverordnung. Damit soll das Nebentätigkeitsrecht deutlich gestrafft und somit übersichtlicher gestaltet werden. Verschiedene Anzeigepflichten, die bereits im Landesbeamtengesetz geregelt sind, in der bisherigen Nebentätigkeitsverordnung gleichwohl zusätzlich im Detail abgehandelt sind, sollen dort gestrichen werden.

Ein weiteres Gesetzgebungsvorhaben, das man in nächster Zeit umsetzen will, ist ein völlig neues Personalvertretungsgesetz. Gegenwärtig finden Vorgespräche zu dieser Thematik mit den Gewerkschaften statt.

Das Land **Niedersachsen** hat politische Festlegungen für die Besoldungsrunde 2017/18 bereits vor dem Tarifabschluss vom 17. Februar 2017 getroffen. Erneut hat man das Ergebnis der Tarifverhandlungen nicht abgewartet, sondern die Besoldungs- und Versorgungsanpassung vorab geregelt. Die Besoldungs- und Versorgungsbezüge in Niedersachsen sind zum 1. Juni 2017 um 2,5 % erhöht worden und werden zum 1. Juni 2018 um weitere 2,0 % angehoben. Am 25. September 2017 hat der Landtag beschlossen, die soziale Komponente (Mindestbetrag von 75,00 €) aus der Tarifeinigung vom Februar 2017 auf die Beamten zu übertragen. Diese Komponente wird rückwirkend zum 1. Januar 2017 wirksam.

Im Übrigen gibt es in Niedersachsen zurzeit keine beamten- bzw. besoldungspolitischen Vorhaben. Nach der Neuwahl des Landtags, die erst am 15. Oktober 2017 stattgefunden hat, haben SPD und CDU eine neue Landesregierung gebildet. Welchen Kurs die neue Landesregierung in Fragen des Beamten- und Besoldungsrechts im Einzelnen einschlagen wird, bleibt abzuwarten. Die Koalitionsvereinbarung lässt aber bereits erkennen, dass es bei den Lehrern sowie bei Polizei und Justiz zusätzliches Personal geben wird.

Für das Land **Nordrhein-Westfalen** ist die Übertragung des Tarifergebnisses 2017/18 auf die Beamtenbesoldung und -versorgung für die Jahre 2017 und 2018 inzwischen durch das Gesetz vom 11. April 2017 erfolgt. Danach ist das Tarifergebnis für das Jahr 2017 zwar wirkungsgleich, aber um drei Monate zeitversetzt auf Beamte und Versorgungsempfänger übertragen worden, also zum 1. April 2017. Im Jahr 2018 wird es eine Erhöhung um 2,35 % geben, die zum 1. Januar wirksam wird.

Wie die jetzige Landesregierung aus CDU und FDP, die erst seit ein paar Monaten im Amt ist, mit der Thematik Besoldungs- und Versorgungsanpassung künftig generell umgehen wird, bleibt abzuwarten. Im Koalitionsvertrag, den CDU und FDP für die Wahlperiode 2017 bis 2022 abgeschlossen haben, heiße es unter anderem:

„CDU und FDP stehen zu den Grundsätzen des Berufsbeamtentums. Bestrebungen, das Berufsbeamtentum abzuschaffen, lehnen wir entschieden ab. Das Land muss weiterhin ein attraktiver Arbeitgeber sein. Da sich der Wettbewerb um die besten Köpfe weiter verschärfen wird, wollen wir eine Attraktivitätsoffensive für den öffentlichen Dienst in Nordrhein-Westfalen ins Leben rufen und in diesem Rahmen auch das Dienstrecht weiterentwickeln.“

Zu politischer Verantwortung gehört zwingend, haushälterische Vorsorge für die heute schon absehbaren Pensionsausgaben von morgen zu betreiben. Wir wollen dem früher bestehenden politischen Konsens des Landtags, der eine generationsgerechte Verteilung von Vorsorgeaufwendungen sicherstellen sollte, wieder Geltung verschaffen. Wir wollen deswegen die Pensionsvorsorge stärken.“

Nachdem die Dauer der Lehrerausbildung in der vorigen Legislaturperiode für alle Lehrergruppen vereinheitlicht worden ist, wird jetzt erwogen, diese Neuregelung in irgendeiner Weise besoldungsrechtlich nachzuvollziehen. In welcher Weise das genau geschehen soll, sei noch nicht abschließend entschieden. Es wird aber wohl zu einer Regelung kommen, nach der die Lehrer, deren Ämter bisher der Besoldungsgruppe A 12 zugeordnet waren, eine Verbesserung erfahren. Gedacht ist in diesem Zusammenhang aber nur an diejenigen, die tatsächlich die verlängerte Ausbildung absolviert haben. Möglicherweise wird ihnen eine Zulage gewährt. Eine Besoldungsverbesserung soll es auch für die Stellvertreter der Schulleiter (Konrektoren) geben, die vor einiger Zeit im Zusammenhang der Besoldungsverbesserung für die Schulleiter (Rektoren) leer ausgegangen sind. Gedacht ist daran, die Konrektoren nach A 13 bzw. A 13 + Amtszulage einzustufen. Die Rektoren befinden sich inzwischen in A 14.

Im Land **Rheinland-Pfalz** ist das Tarifergebnis vom 17. Februar 2017 zeit- und wirkungsgleich auf die Beamten und Versorgungsempfänger übertragen worden. Der bisherige 0,2%-Abzug für die Versorgungsrücklage wird künftig nicht mehr vorgenommen. Die Besoldung in Rheinland-Pfalz ist daher zum 1. Januar 2017 um 2,0 %, mindestens um 75 €, erhöht worden und wird zum 1. Januar 2018 um weitere 2,35 % angehoben. Der Pensionsfonds ist aufgelöst worden. Das entsprechende Gesetz (Drucksache 17/3100) ist am 7. Juli 2017 verabschiedet worden.

Für die Besoldungs- und Versorgungsbezüge im **Saarland** ist im Anschluss an die diesjährige Tarifrunde folge Anpassung erfolgt:

Besoldung und Versorgung sind zum 1. Mai 2017 um 2,0 % (2,2 % abzüglich 0,2 % Versorgungsrücklage) angehoben worden und werden zum 1. September 2018 um weitere 2,25 % (ohne Abzug einer Versorgungsrücklage) erhöht. Ein Mindestbetrag wird nicht gewährt. Für die Anwärterbezüge ist eine Erhöhung um 35 € zum 1. Januar 2017 erfolgt. Zum 1. Januar 2018 wird es bei den Anwärterbezügen eine Erhöhung um weitere 35 € geben.

Eine Übertragung des Tarifergebnisses auf den Beamtenbereich im Saarland ohne zeitliche Verzögerung, also zum 1. Januar 2017 und zum 1. Januar 2018 war nicht möglich, weil damit die vom Stabilitätsrat festgesetzte Ausgabengrenze überschritten worden wäre und dann die Mittel aus dem Finanzausgleich gestrichen worden wären.

Dass die Bezügeanpassung im Saarland im Jahr 2017 um vier und im Jahr 2018 sogar um acht Monate später als bei den Tarifbeschäftigten den Tarifbeschäftigten vorgenommen wird, ist für den Beamtenbereich gleichwohl ein bedauerlicher Nachteil. Eine zeitliche Staffelung nach Besoldungs- oder Laufbahngruppen gibt es aber nicht mehr. Für den höheren Dienst bedeutet das immerhin, dass er nicht auch noch gegenüber anderen Beamtengruppen benachteiligt wird.

Im Koalitionsvertrag, den CDU und SPD nach der Landtagswahl im März 2017 miteinander abgeschlossen haben, heißt es zum öffentlichen Dienst unter anderem:

„Um die Wechselwirkungen zwischen beruflicher Tätigkeit einerseits und der Bewältigung familiärer Verpflichtungen andererseits positiv zu gestalten, werden unter anderem die Regelungen zum Mutterschutz an die neuen Inhalte des Mutterschutzgesetzes angepasst, etwa durch die Verlängerung der Mutterschutzfristen bei der Geburt eines Kindes mit Behinderung.“

Die entsprechenden Maßnahmen befinden sich gegenwärtig in der Umsetzung. Ferner wird zur Zeit ein Konzept für Qualifizierungsmaßnahmen erarbeitet, das zum Ziel hat, die saarländische Verwaltung für die Zukunft attraktiv zu machen. Ein größeres Projekt, das in nächster Zeit realisiert werden soll, ist die Überarbeitung des Landespersonalvertretungsgesetzes. Zu diesem Zweck ist eine Arbeitsgruppe eingerichtet worden, der auch Vertreter der zuständigen Gewerkschaften angehören. Schwerpunkte der Gesetzesnovelle werden die Überarbeitung und Erweiterung des Beteiligungskatalogs, eine Neufassung der Vorschriften zur Letztentscheidung der Einigungsstelle und schließlich die Einführung von Beteiligungsrechten bei Maßnahmen zur weiteren Digitalisierung sein.

Von Interesse ist auch, dass Beamte, die zur Pflege naher Angehöriger beurlaubt sind und während dieser Zeit nach bisherigem Recht keine Beihilfeberechtigung hatten, künftig einen Anspruch auf Beihilfe erhalten sollen. Schließlich ist zu berichten, dass es im Bereich der B-Besoldung einige Änderungen geben wird. So wird ein neues Amt für einen sogenannten Innovations-Beauftragten geschaffen, das in Besoldungsgruppe B 7 angesiedelt sein wird. Die Leiter zweier Landesämter, die bisher in B 2 bzw. B 3 eingestuft waren, werden nun nach B 4 hochgestuft. Ferner wird die Umsetzung der europäischen Datenschutz-Grundverordnung vorbereitet.

Im Freistaat **Sachsen** sind die linearen Komponenten des Tarifabschlusses durch das Gesetz vom 4. Juli 2017 (SächsGVBl. S. 348) auf die Beamten und Versorgungsempfänger übertragen worden. Das bedeutet, dass Besoldung und Versorgung rückwirkend zum 1. Januar 2017 um 2,0 % und zum 1. Januar 2018 um weitere 2,35 % angehoben worden sind bzw. werden. Die Anwärterbezüge werden 2017 und 2018 jeweils um 35 € erhöht. Zu den weiteren Elementen der Tarifeinigung (Mindestbetrag von 75,00 €) ist Folgendes vorgesehen:

Beamte mit einem monatlichen Grundgehalt von bis zu 3.200,00 € erhalten unter Berücksichtigung einer etwaigen Teilzeitquote eine Einmalzahlung in Höhe von 100,00 €. Versorgungsempfängern wird diese Einmalzahlung nach den jeweiligen Ruhegehalts- und Anteilssätzen gewährt. Ab dem 1. Januar 2018 erhöht sich die Endstufe für alle Beamten zusätzlich um 1,12 %. Die Versorgungsbezüge werden entsprechend angehoben. Ab dem 1. Oktober 2018 erhalten Beamte ab der Besoldungsgruppe A 9 in der

Endstufe einen ruhegehaltfähigen Zuschlag zu ihren Dienstbezügen um 1,03 %. Auf diese Weise wird eine Regelung erreicht, die den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts (Entscheidung vom 23. Mai 2017) entspricht.

Überlegungen gibt es zur künftigen Situation der Lehrer. Bisher sind die Lehrer in Sachsen nahezu ausnahmslos Tarifbeschäftigte. Dieser Umstand führt zu Schwierigkeiten, weil die umliegenden Länder die Lehrer überwiegend verbeamten. Sachsen ist daher für Lehrer kein sonderlich attraktiver Arbeitgeber. Nun wird nach einer Lösung gesucht, die diesem Umstand abhilft. Wie die Lösung schließlich aussehen wird, ist zur Zeit noch nicht absehbar.

Für das Land **Sachsen-Anhalt** enthält der Koalitionsvertrag vom April 2016 bereits politische Festlegungen zur Frage, in welcher Weise Tarifergebnisse auf Beamte und Versorgungsempfänger zu übertragen sind. Dazu heißt es:

„Die Tarifabschlüsse der öffentlich Beschäftigten werden künftig ohne zeitliche Verschiebung besoldungsrechtlich umgesetzt.“

Demgemäß beläuft sich die diesjährige Besoldungserhöhung um 2,0 %, mindestens um 75 €, rückwirkend zum 1. Januar 2017. Zum 1. Januar 2018 tritt eine weitere Erhöhung von 2,35 % in Kraft. Die Erhöhung ist - im Vorgriff auf die gesetzliche Regelung, die noch nicht beschlossen ist - erstmals mit den Novemberbezügen ausgezahlt worden.

Der inzwischen vorliegende Gesetzentwurf vom 5. September 2017 (Drucksache 7/1824), dessen Beratung im Landtag noch andauert, bringt ferner eine Sonderzahlung (Weihnachtsgeld) auf den Weg. Die ab dem Jahr 2005 weitgehend abgeschaffte Sonderzahlung wird wieder eingeführt und beträgt zunächst 600,00 € für die Beamten der Besoldungsgruppen A 4 bis A 8 und 400,00 € für die übrigen Besoldungsgruppen. Die Versorgungsempfänger erhalten einheitlich 200,00 €, Anwärter ebenfalls 200,00 €.

Schließlich wird die Altersgrenze der Beamten und Richter schrittweise auf das vollendete 67. Lebensjahr angehoben. Die Anhebung erfolgt ab 2018 in jährlichen Schritten von je zwei Monaten. Bei Beamten mit einer Altersgrenze von bisher 60 Jahren wird diese auf das vollendete 62. Lebensjahr angehoben, und zwar ebenfalls ab 2018.

Landespolitisch aktuell hochumstritten ist die Frage, ob Minister auf längeren Flugreisen, z.B. nach China oder in die USA, die Business-Class benutzen dürfen oder nicht. Hierzu ist eine eigenständige Regelung, die es bisher nicht gab, im Gespräch. Politisch will man die Benutzung der Business-Class allenfalls in ganz engen Grenzen erlauben.

Aus **Schleswig-Holstein** ist zu berichten, dass die Übertragung des Ergebnisses der Tarifrunde auf die Beamten bereits durch das Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz vom 27.03.2017 (Drucksache 18/5291) erfolgt ist. Neben den linearen Erhöhungen von 2,0 % zum 01.01.2017 und weiteren 2,35 % zum 01.01.2018 wird für das Jahr 2017 ein echter Mindestbetrag von 75 € gewährt.

Nach der Landtagswahl vom 07.05.2017 hat sich eine neue Landesregierung aus CDU, FDP und GRÜNEN (Jamaika-Koalition) gebildet. Das für das Besoldungsrecht zuständige Finanzministerium wird weiterhin von Monika Heinold (GRÜNE) geleitet. Der Koalitionsvertrag für die 19. Wahlperiode des Schleswig-Holsteinischen Landtags, den

CDU, GRÜNE und FDP miteinander abgeschlossen haben, enthält einen Abschnitt „Personal und Verwaltung“. Darin heißt es unter anderem:

„Die Koalition sieht die Notwendigkeit, die Gehalts- und Besoldungsstruktur zu überarbeiten, um ausreichend Fachkräfte für die öffentliche Verwaltung zu gewinnen.“  
Ferner: „Wir streben im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten an, die Tarifabschlüsse der TdL auch für die Beamten und Versorgungsempfänger zu übernehmen.“

Bisher sind größere beamten- bzw. besoldungspolitische Vorhaben noch nicht in Angriff genommen worden. In Vorbereitung sind einige Änderungen im besoldungsrechtlichen Bereich. So wird die Anhebung verschiedener Zulagen erwogen, beispielsweise der sog. Erschwerniszulage. Beabsichtigt sind ferner eine Erhöhung der Anwärterbezüge sowie die Wiedereinführung eines Weihnachtsgeldes, dass vor einigen Jahren ganz abgeschafft wurde.

Da es für Schleswig-Holstein nicht immer leicht ist, genügend Beamtennachwuchs für die Landesbehörden „auf dem flachen Land“ zu gewinnen, werden Überlegungen mit dem Ziel angestellt, die Attraktivität des Landesdienstes auch und gerade im Verhältnis zu Hamburg, wohin immer wieder Beamte abwanderten, zu erhöhen. Möglich erscheint eine grundlegende Verbesserung des Besoldungssystems. Einzelheiten sind aber noch nicht bekannt.

Der Freistaat **Thüringen** hat das Tarifergebnis vom Februar 2017 für die Beamten und Versorgungsempfänger in der Weise übernommen, dass die linearen Komponenten zeitgleich gewährt werden, also zum 1. Januar 2017 und zum 1. Januar 2018. Zunächst war für beide Jahre eine zeitliche Verschiebung der Besoldungsanpassung um drei Monate vorgesehen. Von dieser Erhöhung hat man mit Blick auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 23. Mai 2017 (Abstandsgebot) abgesehen. Die Erhöhung für 2017 wird noch um 0,2 % für die Versorgungsrücklage gekürzt, die Erhöhung für 2018 indes nicht mehr. Einen Mindestbetrag wird es nicht geben. Dafür wird die allgemeine Stellenzulage für die Besoldungsgruppen A 6 bis A 8 im Jahr 2017 pauschal um 25 € erhöht. Das Gesetz ist am 4. September 2017 verabschiedet worden (Drucksache 6/3797).

Für die Lehrer an sog. Regelschulen, die bisher in Besoldungsgruppe A 12 eingruppiert waren, ist eine Besoldungsverbesserung vorgesehen. Diese Lehrer sollen künftig eine ruhegehaltfähige Zulage in Höhe von 50 % des Unterschiedsbetrages zwischen den Besoldungsgruppen A 12 und A 13 erhalten. Im Gegenzug wird das Beförderungssamt A 13 abgeschafft. Der entsprechende Gesetzentwurf befindet sich noch in der parlamentarischen Beratung. Für die Leiter von zwei sog. Spezialgymnasien, die bisher in Besoldungsgruppe A 15 eingestuft waren, ist in Zukunft eine Einstufung nach Besoldungsgruppe A 16 vorgesehen. Voraussetzung für eine Beförderung nach A 16 im Schuldienst soll künftig nicht mehr das Durchlaufen des Amtes A 15 + Amtszulage sein, sondern nur das Durchlaufen des Amtes A 15. Das bedeute, dass in Zukunft eine Beförderung nach A 16 unmittelbar aus A 15 erfolgen kann.

Schließlich wird die Altersgrenze für Richter und Staatsanwälte, die in Thüringen immer noch beim vollendeten 65. Lebensjahr liege, auf das vollendete 67. Lebensjahr angehoben.

Der **Bundesbereich** ist von dem diesjährigen Tarifergebnis und der Frage, wie dieses auf die Beamten und Versorgungsempfänger zu übertragen ist, nicht betroffen. Da das Tarifergebnis nur den Bereich der Länder betrifft, geht es im Beamtenbereich nur um die Länder und die Kommunen. Im Bundesbereich sind Besoldung und Versorgung zuletzt zum 1. Februar 2017 um 2,35 % angehoben worden (2. Schritt der Besoldungsanpassung 2017/18). Im kommenden Frühjahr 2018 wird die nächste Tarifrunde für den Bund und die Kommunen stattfinden. Danach ist für den Bereich der Bundesbeamten zu entscheiden, wie das Tarifergebnis auf Beamte und Versorgungsempfänger des Bundes zu übertragen ist.

Weiteres ist aus dem Bundesbereich zurzeit nicht zu berichten. Angesichts des Umstandes, dass es auf absehbare Zeit nur eine geschäftsführende und keine gewählte Bundesregierung gibt, gibt es naturgemäß kein Regierungsprogramm, das jetzt abzuarbeiten ist.

Den Termin zur mündlichen Verhandlung zum Thema Streikverbot für Beamte beim Bundesverfassungsgericht am 17. Januar 2018 wird Bundesminister Dr. de Maizière für den Bund wahrnehmen.

## **Neueste Rechtsprechung**

### **Abstandsgebot eigenständiger hergebrachter Grundsatz des Berufsbeamtentums:**

**Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 23. Mai 2017  
- 2 BvR 883/14 und 2 BvR 905/14 -**

Leitsätze:

1. Das Abstandsgebot stellt einen eigenständigen hergebrachten Grundsatz des Berufsbeamtentums dar, der in enger Anbindung zum Alimentationsprinzip und zum Leistungsgrundsatz steht.
2. Das Abstandsgebot untersagt dem Besoldungsgesetzgeber ungeachtet seines weiten Gestaltungsspielraums, den Abstand zwischen verschiedenen Besoldungsgruppen dauerhaft einzuebnen, soweit der Gesetzgeber nicht in dokumentierter Art und Weise von seiner Befugnis zur Neueinschätzung der Ämterwertigkeit und Neustrukturierung des Besoldungsgefüges Gebrauch macht.

### **Bei Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit gesetzlichen Renten führt Überschreiten der gesetzlichen Höchstgrenze zum teilweisen Ruhen des Ruhegehalts:**

**Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 15. November 2016**

**- 2 C 9/15-**

Leitsätze:

1. Soweit Versorgungsbezüge mit gesetzlichen Renten oder entsprechenden Rentenansprüchen zusammentreffen (§ 55 Abs. 1 Satz 1 und 3 BeamtVG) und dies zu einem Überschreiten der gesetzlichen Höchstgrenze führt, ruht kraft Gesetzes der Teil des über der Höchstgrenze liegenden Ruhegehalts. Ein Ruhensbescheid hat nur feststellenden Charakter (vgl. BVerwG, Urteil vom 26.11.2013 - 2 C 17.12).
2. Hat die Versorgungsbehörde konkrete Anhaltspunkte für rentenrechtliche (Vorbeschäftigungs-)Zeiten des Beamten, muss sie - um den Beginn der Verjährungsfrist auslösende grob fahrlässige Unkenntnis im Sinne des § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB zu vermeiden - vor der Festsetzung des Ruhegehalts beim Träger der gesetzlichen Rentenversicherung nachfragen, ob eine Rente bezogen wird oder ein Rentenanspruch besteht.

**Keine Klagebefugnis gegen Dienstpostenbewertung:**

**Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 20.10.2016**

**- 2 A 2.14 -**

Leitsatz:

Die Bereitstellung und Ausgestaltung von Stellen und deren Bewirtschaftung dienen allein dem öffentlichen Interesse an einer bestmöglichen Erfüllung der öffentlichen Aufgaben. Aufgabenbeschreibung und Dienstpostenbewertung berühren daher grundsätzlich keine subjektiven Rechte der Beamten. Ein Dienstherr darf jedoch auch die ihm zukommende Organisationsgewalt nicht missbräuchlich oder willkürlich einsetzen.

**Dienstherr entscheidet im Rahmen seiner Organisationsgewalt, ob und wann er eine Stelle besetzen will:**

**Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 17.11.2016**

**- 2 C 27.15 -**

Leitsätze:

1. Ein Präjudizinteresse für eine Fortsetzungsfeststellungsklage nach § 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO besteht nicht, wenn der Beamte einen Schadensersatzprozess vor den Verwaltungsgerichten nicht nur beabsichtigt, sondern bereits betreibt.
2. Es obliegt dem Dienstherrn im Rahmen seiner Organisationsgewalt darüber zu entscheiden, ob und zu welchem Zeitpunkt er eine Stelle besetzen will. Auch die zeitliche Dimension eines Stellenbesetzungsverfahrens wird daher - abgesehen von Missbrauchsfällen - nicht durch subjektive Rechtspositionen der Bewerber eingeschränkt.

## **Entlassung eines Lehrers aus dem Probebeamtenverhältnis wegen mangelnder Eignung nach strafgerichtlichem Freispruch von Pädophilievorwürfen:**

**Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 24.01.2017**

**- 2 B 75.16 -**

Leitsätze:

1. Eine Bindung anderer Gerichte oder Behörden an das Ergebnis eines strafgerichtlichen Verfahrens einschließlich eines Freispruchs tritt nur ein, wenn und soweit der Gesetzgeber dies ausdrücklich anordnet (wie z.B. in § 190 Satz 2 StGB und § 14 Abs. 2 BDG). Jenseits solcher Fälle ist die Wirkung der materiellen Rechtskraft eines strafgerichtlichen Urteils auf dessen Tenor beschränkt; die Entscheidungsgründe, namentlich die tatsächlichen Feststellungen, binden nicht.
2. Auch die Unschuldsvermutung (Art. 6 Abs. 2 EMRK) steht einer behördlichen oder gerichtlichen Entscheidung über andere Rechtsfolgen desselben Sachverhalts, der dem strafgerichtlichen Freispruch zugrunde liegt, nicht entgegen, wenn diese Entscheidung weder Strafcharakter hat noch eine strafgerichtliche Verantwortlichkeit des Betroffenen zum Ausdruck bringt oder dessen strafrechtliche Schuld feststellt.
3. Die Beurteilung der gesundheitlichen und charakterlichen Eignung eines Beamten auf Probe (§ 10 Satz 1, § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BeamStG) hat keinen solchen Strafcharakter, sondern dient der Sicherung der Leistungsfähigkeit der öffentlichen Verwaltung.
4. Die Verpflichtung zur Entscheidungsfindung auf Grund eines vollständig und richtig zugrunde gelegten Sachverhalts (§ 108 Abs. 1 Satz 1 VwGO) ist verletzt, wenn das Tatsachengericht vermeintlich nicht zu berücksichtigende „inkriminierte Sachverhalte“ eines freisprechenden Strafurteils bei seiner Entscheidung außer Acht lässt. Dies gilt erst recht für Sachverhaltsumstände, die jenseits der Tatbestandshandlungen der angeklagten Delikte liegen.
5. Ein Mangel an gebotener körperlicher Distanz eines Lehrers zu ihm anvertrauten minderjährigen Kindern und Schutzbefohlenen kann Zweifel an dessen beamtenrechtlicher Eignung und Bewährung als Probebeamter begründen.

## **Technische oder organisatorische Vorkehrungen zur Vermeidung grob fahrlässiger Handlungen eines Beamten nicht durch Fürsorgepflicht geboten:**

**Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 02.02.2017**

**- 2 C 22.16 -**

Leitsätze:

1. Der Dienstherr ist nicht aufgrund der Fürsorgepflicht gehalten, durch technische oder organisatorische Vorkehrungen sicherzustellen, dass es erst gar nicht zu Handlungen des



Beamten kommen kann, die wegen grober Fahrlässigkeit zu einem Schadensersatzanspruch des Dienstherrn gegen den Beamten gemäß § 48 Satz 1 BeamtStG führen.

2. Die Anordnung der gesamtschuldnerischen Haftung in § 48 Satz 2 BeamtStG dient nicht dem Schuldnerschutz, sondern dem öffentlichen Interesse an der raschen Durchsetzung der Forderung des Dienstherrn. Dementsprechend ist es regelmäßig ermessensfehlerfrei, wenn der Dienstherr die Gesamtschuldner ungeachtet ihrer Verschuldens- oder Verursachungsbeiträge jeweils in voller Höhe zum Schadensersatz heranzieht.

### **Gewährleistung der hinreichenden Tatsachengrundlage einer dienstlichen Beurteilung:**

**Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 02.03.2017  
- 2 C 21.16 -**

Leitsätze:

1. Der Dienstherr trägt die materielle Beweislast für die Tatsachengrundlage einer dienstlichen Beurteilung.
2. Das „Vier-Augen-Prinzip“ der dienstlichen Beurteilung in § 50 Abs. 1 Satz 1 BLV erfordert nicht zwei formell zu Beurteilern bestellte Personen. Zulässig ist auch ein Beurteilungssystem, in dem die Beurteilung von nur einem Beurteiler verantwortet wird, der einen Überblick über die gesamte Vergleichsgruppe besitzt, und eine zweite Person, durch die eine hinreichende Sachkenntnis von Leistung und Person des zu beurteilenden Beamten gewährleistet ist.
3. Die Vergleichsgruppe für die Richtwertbildung einer dienstlichen Beurteilung (§ 50 Abs. 2 Satz 1 BLV) darf nur aus Beschäftigten bestehen, die potentiell in einer Konkurrenzsituation zueinander stehen. Beamte aus unterschiedlichen Laufbahnen dürfen grundsätzlich nicht zusammengefasst werden.
4. Die Einbeziehung von Angestellten in die Vergleichsgruppe ist vom geltenden Recht nicht vorgeschrieben, sie ist aber zulässig.
5. Eine im sog. Ankreuzverfahren erstellte dienstliche Beurteilung muss in der Regel eine Begründung des Gesamturteils enthalten. Diese ist materieller Bestandteil der dienstlichen Beurteilung und kann nicht im gerichtlichen Verfahren nachgeholt werden.

### **Altersdiskriminierende Besoldung; zeitlicher Umfang und Höhe des unionsrechtlichen Haftungs- und des AGG-Entschädigungsanspruchs:**

**Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 06.04.2017  
- 2 C 11.16 -**

Leitsätze:

1. Die altersdiskriminierende Besoldung nach §§ 27 und 28 BBesG a.F. begründet grundsätzlich einen Entschädigungsanspruch nach § 15 Abs. 2 AGG gegen den Dienstherrn als Arbeitgeber i.S.v. § 6 Abs. 2 AGG sowie einen unionsrechtlichen Haftungsanspruch gegen den Besoldungsgesetzgeber wegen der Aufrechterhaltung der unionsrechtswidrigen Besoldungsregelungen.
2. Sind, wie bei mittelbaren Landesbeamten, Dienstherr und Besoldungsgesetzgeber nicht identisch, so kann der Beamte gegen beide isoliert vorgehen, kann aber keinen zweifachen Ausgleich beanspruchen.
3. Wegen der Vorgaben des Art. 17 RL 2000/78/EG ist § 15 Abs. 2 AGG dahingehend auszulegen, dass auch diejenigen Fälle erfasst sind, in denen der Verstoß gegen das Benachteiligungsverbot des § 7 AGG Folge des korrekten Vollzugs eines Besoldungsgesetzes ist, also allein auf normativem Unrecht beruht.
4. Der beim unionsrechtlichen Haftungsanspruch zur Anwendung kommende Grundsatz der zeitnahen Geltendmachung hat zur Folge, dass der Anspruch erst ab dem auf die Geltendmachung folgenden Monat besteht; ihm kommt keine Rückwirkung für das gesamte Kalenderjahr zu.
5. Der Anspruch nach § 15 Abs. 2 AGG und der unionsrechtliche Haftungsanspruch führen unabhängig von der Besoldungsgruppe des Beamten zu einem Zahlungsanspruch von 100 € pro Monat. Dieser Betrag ist grundsätzlich auch bei langjähriger Aufrechterhaltung der unionsrechtswidrigen Besoldungsregelungen mangels abweichender Anhaltspunkte nicht kontinuierlich zu steigern.

## **Entziehung des Doktorgrades von gesetzlichem Auftrag an die Hochschulen zur Regelung des Promotionswesens erfasst:**

**Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 21.06.2017**

**- 6 C 4.16 -**

Leitsätze:

1. Die Auslegung des Oberverwaltungsgerichts, der Auftrag an die Hochschulen zur Regelung des Promotionswesens nach § 64 Abs. 2 i.V.m. § 67 Abs. 3 Satz 3 HG NRW erfasse die Entziehung des Doktorgrades wegen späteren wissenschaftsrelevanten Fehlverhaltens, ist mit dem rechtsstaatlichen Bestimmtheitsgebot vereinbar.
2. Der landesgesetzliche Regelungsauftrag bringt die Verfassungsgrundsätze des Vorbehalts des Parlamentsgesetzes und der Hochschulselbstverwaltung für das Promotionswesen angemessen zum Ausgleich.
3. Ein wissenschaftsrelevantes Fehlverhalten, das zur Entziehung des Doktorgrades berechtigt, liegt vor, wenn der Promovierte den Wissenschaftsbetrieb schwerwiegend, insbesondere durch erhebliches strafbares Vorgehen, beeinträchtigt (hier: Bestechung eines Hochschullehrers).

4. Bei der Ausübung des Entziehungsermessens stehen sich das Interesse an dem Schutz der wissenschaftlichen Redlichkeit und die grundrechtsrelevanten Nachteile der Entziehung grundsätzlich gleichrangig gegenüber.

5. Dem Promovierten obliegt es darzulegen, welche Nachteile ihm durch die Entziehung voraussichtlich entstehen.

### **Rangniederer Beamter darf ranghöheren nicht dienstlich beurteilen:**

**Beschluss des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen vom 21.03.2017  
- 1 B 1361/16 -**

Leitsatz:

Ein Beamter mit einem niedrigeren Statusamt darf grundsätzlich nicht einen Beamten in einem höheren Statusamt dienstlich beurteilen, selbst wenn er eine gegenüber seinem Statusamt (weit) höhere Funktion wahrnimmt, die auch gegenüber dem Statusamt des Beurteilten gleich- oder höherwertig ist. Eine Beurteilung durch einen ranggleichen Beamten erscheint wegen möglicherweise bestehender Konkurrenzsituationen rechtlich bedenklich.

### **Fünffjahresfrist nach § 10 Satz 1 BeamtStG gewahrt, wenn dem Beamten zuvor die Entlassungsabsicht mitgeteilt wird:**

**Beschluss des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz vom 08.03.2017  
- 2 A 11715/16.OVG -**

Leitsatz:

Steht mit der bestandskräftigen Verlängerung der Probezeit fest, dass sich der Beamte noch nicht bewährt hat, liegt es an ihm, nachfolgend seine Eignung, Befähigung und fachliche Leistung nachzuweisen. Der ursprünglich mit der Einstellung in das Beamtenverhältnis auf Probe regelmäßig verbundenen Prognose, dieser werde sich in der laufbahnrechtlichen Probezeit bewähren, ist damit die Grundlage entzogen. Die Fünffjahresfrist des § 10 Satz 1 BeamtStG ist gewahrt, wenn dem Beamten zuvor die Entlassungsabsicht mitgeteilt wird.

**Redaktion:**

Peter Christensen, Geschäftsführer, verantwortlich  
Dr. Horst Günther Klitzing, Vorsitzender

**AhD, Arbeitsgemeinschaft höherer Dienst**

Rheinallee 18-20, 53173 Bonn

Tel.: 0228-90 266 66

Fax: 0228-90 266 80

[ahd@hoehererdienst.de](mailto:ahd@hoehererdienst.de)

[www.hoehererdienst.de](http://www.hoehererdienst.de)

Sollte an einem weiteren Bezug des Newsletters kein Interesse bestehen,  
geben Sie uns bitte per Mail Bescheid – Vielen Dank!